

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 59=79 (1913)

**Heft:** 40

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

7-Okt 1913

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

**Nr. 40**

Basel, 4. Oktober

**1913**

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Banno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Ausland nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**.

**Inhalt:** Die Führertätigkeit der Brigade- und Regimentskommandanten der Artillerie. — Die bulgarische Armee im Kriege des Balkanverbundes. (Fortsetzung.) — Ausland: Frankreich: Leistungsfähigkeit eines Maschinengewehrzuges zu Pferd und eines solchen zu Rad. — Dänemark: Rekylgewehre. — Serbien Serbische militärische Vorkehrungen in den annexierten Gebieten.

## Die Führertätigkeit der Brigade- und Regimentskommandanten der Artillerie.

Ueber die Gefechtstätigkeit der höheren Artillerieführer herrscht immer ein bischen Streit. Sie läßt sich auch in Reglementen und Vorschriften kaum kurzer Hand in einige wenige Sätze bannen. Sie wird nicht nur beherrscht von der gerade üblichen Verwendungsart der Artillerie, sondern auch in sehr starkem Maße beeinflußt von der Gliederung der artilleristischen Einheiten, der Art ihrer Zuweisung an die Heereskörper und der Gestaltung der Führerhierarchie. Auf diesen Umstand ist bereits in nachdrücklicher und glücklicher Weise von Oberst Sonderegger in seinem, an der Versammlung ostschiweizerischer Artillerieoffiziere in Wil gehaltenen Vortrage<sup>1)</sup> hingewiesen worden. Die nachfolgenden Ausführungen wollen sich mit den dort aufgestellten Thesen keineswegs in Widerstreit setzen. Sie bezwecken eher einzelnes noch weiter auszuführen, anderes zu ergänzen. Klarheit ist jedenfalls nur zu erlangen, wenn diese Fragen möglichst vielseitig erwogen und beleuchtet werden.

Fürs erste ist einleitend festzustellen, daß über das Verhältnis zwischen Truppenführer und Artillerieführer, im Allgemeinen genommen, kaum noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. Auch die reglementarischen Bestimmungen der verschiedenen Heere lauten ziemlich übereinstimmend: *der erstere erteilt als Vorgesetzter die Gefechtsaufträge, der letztere führt sie als Untergebener in des ersten Sinne aus.*

Umstritten ist aber schon wieder, wie weit der Auftrag des Truppenführers zu gehen hat, wie eingehend er gehalten werden soll, über was alles er sich auszusprechen hat. Die reglementarische Formulierung lautet gemeinhin: der Truppenführer bestimmt auf Grund seiner Erkundung, bei der ihn der Artillerieführer unterstützt, Zeit, Ort und Umfang des Artillerieeinsatzes. Demnach muß der Truppenführerauftrag also Bestimmungen enthalten über die zu beziehenden Stellungen, über die Stärke der einzusetzenden Artillerie, über den

Gefechtszweck und die zu lösenden Aufgaben und über den Zeitpunkt der Feuereröffnung. Das wird aber alles sehr oft gar nicht möglich sein, selbst die Aufgabenstellung wird sich nicht immer so klipp und klar umschreiben lassen. Der Auftrag wird daher bei aller Bestimmtheit doch wieder verhältnismäßig allgemein lauten müssen. Es wird auch Rücksicht auf die Persönlichkeit des Artillerieführers zu nehmen sein. Damit tritt eigentlich in den Vordergrund das genaue Unterrichten des Artillerieführers über Lage und Gefechtsabsicht und die Angabe des Zweckes, worauf es ankommt. Erreicht wird dies wohl am zweckmäßigsten dadurch, daß der Truppenführer seinen Artillerieführer in die Verhältnisse „hineinwachsen“ läßt, ihn schon von Anfang an über Lage und jeweilige Absichten auf dem Laufenden erhält, ihn an seinen Erkundungen beteiligt und ihm bei der Entschlußfassung Stimme gewährt.

Ueber die Beziehungen der Infanterieführung zur Artillerieführung herrscht in den verschiedenen Waffenreglementen bedenkliche Divergenz. Werden Artillerieteile zur Lösung einer bestimmten Gefechtsaufgabe einem Infanterie- oder Kavallerieverbande zugewiesen, so sollte man meinen, es müsse nun zwischen ihren Führern und jenen des andern Waffenverbandes ein analoges Verhältnis eintreten, wie ein solches zwischen oberster Artillerieführung und Truppenführung einzutreten hat. Auch der genannte Vortrag huldigt dieser Anschaugung. Dem ist aber nicht überall so.

Das deutsche Reglement will beide Waffen ausdrücklich auf einander anweisen. Dieselben sollen aber auch ohne besonderen Befehl ihre Maßnahmen durch gegenseitiges Benehmen mit einander in Einklang bringen. Der Artillerieführer ist somit dem Infanterieführer nicht unterstellt. Nur dann, wenn der Artillerieteil räumlich von seinem Verbande getrennt werden muß, wird seine ausdrückliche Unterstellung unter den Infanterieführer empfohlen. In Frankreich ist man nur für eine Unterordnung des Artilleristen unter den Auftrag, so daß die Befehlsbefugnisse der Waffenvorgesetzten aufrecht erhalten bleiben. Oesterreichische Auffassung huldigt der Anschaugung, die einem bestimmten Waffenverbande zugewiesene Artillerie sei dem Führer dieses Verbandes zu freier Verfügung unterstellt.

<sup>1)</sup> Siehe die Nummern 6 und 7, Jahrgang 1913 dieser Zeitung: „Die Artillerie im Verbande der neuen Division“.